Datum der Veröffentlichung: 19. Juni 2019

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber
Gutsverwaltung Böckel, Rilkestraße 16 in 32289 Rödinghausen

Standort
Rilkestraße 16 in 32289 Rödinghausen, Gemarkung Bieren, Flur 14, Flurstück 60

Anlagenbezeichnung
Biogasanlage

Datum der Überwachung
20.05.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]
Vor-Ort-Dauer: 7 ¾ Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 6 ¾ Stunden

Gesamtdauer: 14 ½ Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde
Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage. Prüfung der immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen.

Grundlage der Überwachung

- Bescheid der Kreisverwaltung Herford vom 04.11.2009, Aktenzeichen 758-0009/09/0104BAA2
- Bescheid der Kreisverwaltung Herford vom 30.07.2014, Aktenzeichen 72.63
- Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Detmold vom 29.12.2016, Aktenzeichen A15.1-700.0118/16

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Die Einleiterlaubnis für die Direkteinleitung von Niederschlagswasser des Gutshofes in den Dornmühlenbach ist noch um die auf dem Gelände der Biogasanlage anfallenden Mengen zu ergänzen. Ein entsprechender, genehmigungsfähiger Erlaubnisantrag ist in Bearbeitung.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industrieklär-anlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Terminsetzung für den Erlaubnisantrag.